

**Sind Aufwendungen für Rekultivierungs- / Nachsorgemaßnahmen bei Deponien  
in der Steuerbilanz rückstellungsfähig?**

**RD Paulus Baumgärtner, Oberfinanzdirektion Chemnitz**

**Ablagerungsphase**

**Stilllegungsphase**

**Nachsorgephase**

ab endgültiger Stilllegung – Abschluss der Nachsorge

Rekultivierung  
Oberflächenabdichtungssystem

Kontroll- u. Überwachungsmaßnahmen  
nach behördl. Entscheidung/zur Gefahrenabwehr

Messeinrichtungen

**Erträge**

**Aufwendungen**

## Allgemeine Voraussetzungen für die Rückstellung

Ungewisse Verbindlichkeiten,  
die bis zum Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht sind,  
wenn die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme besteht  
(vgl.a. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB).

Ungewisse öffentlich-rechtliche Verpflichtung:

Konkretisierung durch

a) eine Verfügung der zuständigen Behörde

oder

b) durch ein Gesetz mit einem sanktionsbewehrten Handlungsverbot

(BFH-Urteil vom 19.09.1993, BStBl II S. 891 betr. Altlastensanierung).

Verpflichtung ergibt sich hier aus dem Kreislaufwirtschafts- und  
Abfallgesetz sowie der Deponieverordnung bzw. für „Altfälle“ aus einer  
Verfügung der zuständigen Behörde.

## **Rückstellungsverbot in der Steuerbilanz**

### **nach § 5 Abs. 4b EStG?**

„Rückstellungen für

Aufwendungen, die in künftigen Wirtschaftsjahren als Anschaffungs- oder

Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts zu aktivieren sind, dürfen nicht

gebildet werden...“

### Antwort der Bundesregierung

#### auf eine Kleine Anfrage:

„...Inwieweit diese Regelung auf Maßnahmen anzuwenden ist, die im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge bei einer Deponie getroffen werden, wird gegenwärtig mit den obersten Finanzbehörden der Länder besprochen...

Ergebnis der ... Erörterungen soll ein BMF-Schreiben sein, das die steuerliche Behandlung von Aufwendungen für die Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge von Deponien regelt...“

BT-Drucksache 15/1078 vom 28.05.2003

§ 5 Abs. 4b Satz 1 EstG ist eine Klarstellung. Die Vorschrift folgt der BFH-Rechtsprechung.

Sind die Aufwendungen zur Rekultivierung und Nachsorge bei Deponien den Rekultivierungsaufwendungen bei Abbaubetrieben vergleichbar?

Zu den zulässigen Rückstellungen für „Bergrechtliche“ Verpflichtungen

Vgl. BMF-Schreiben vom 09.12.1999, BStBl I S. 1127

OFD Rostock vom 18.11.2002 Az.: S2175-St237

“...Aufwendungen für Maßnahmen zur Rekultivierung und Nachsorge bei Deponien sind daher weiterhin rückstellungsfähig...”

Erörterungen sind aber noch nicht abgeschlossen.

## **Bewertung der Rückstellung**

Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen sind mit den Einzelkosten und den angemessenen Teilen der notwendigen Gemeinkosten zu bewerten.

Sind die Grundsätze, die für die bergrechtlichen Verpflichtungen zur Wiedernutzbarmachung gelten, entsprechend anzuwenden, ist die Rückstellung nicht abzuzinsen.